

Gebotsbedingungen

Die Fahrzeuge werden **unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung** gegen Höchstgebot versteigert. Im Gebotspreis ist keine Umsatzsteuer enthalten, da es sich um sogenannte „nichtsteuerbare“ Umsätze handelt.

Die Gebote sind bis zum **6.Juni 2012** in schriftlicher Form in verschlossenem Umschlag mit den deutlich sicht-/lesbaren Vermerken :

- **Gebot Fahrzeugversteigerung**
- **Losnummer/n**
- **Darf nicht geöffnet werden!**

an folgende Adresse zu richten:

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU)
Sachgebiet 611a
Olshausenstrasse 40
24098 Kiel

Angebote müssen folgende Angaben des Bieters enthalten:

- Name/ Vorname
- Postadresse
- Telefon
- optional E-Mail-Adresse, Fax-Rufnummer
- Losnummer mit Gebot in EUR
- rechtsverbindliche Unterschrift

Bieter müssen voll geschäftsfähig sein. Bieter sind bis zum Ablauf des 31.07.2012 an ihr Gebot gebunden.

Berücksichtigt werden nur Gebote die spätestens bis zum Ablauf des 6. Juni 2012 bei der CAU vorliegen; .ausschlaggebend ist das Datum des Posteingangs. Verspätet eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt. Persönliche Abgaben in der „Hauptpforte“ der CAU sind zulässig.

Privaten Bietern wird die Möglichkeit gewährt, auf mehrere Fahrzeuge mit einer **festgelegten Reihenfolge** zu bieten. Bei Mehrfachzuschlag werden die nachrangigen Gebote nicht gewertet.

Auskünfte erteilt ausschließlich Herr Schulz unter Tel.: 0431/ 880-2121

Die verdeckten Gebote werden im nicht öffentlichen Verfahren, nach Ablauf der Bieterfrist innerhalb von 14 Tagen eröffnet und die Zuschlagserteilung dem Bieter schriftlich mitgeteilt. Bei gleichem Gebot entscheidet das Los.

Mit der Erteilung des Zuschlages besteht die Verpflichtung, das/die ersteigerten Fahrzeug/e abzunehmen. Mit Zugang der schriftlichen Benachrichtigung wird dem Bieter eine zehntägige Frist eingeräumt, den Gebotsbetrag auf das ihm mitgeteilte Kassenzeichen einzuzahlen. Wird diese Frist nicht eingehalten, hält sich die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel das Recht vor, dem nachfolgenden Gebot den Zuschlag zu erteilen oder die Zahlung rechtlich durchzusetzen. Eine Barzahlung ist ausgeschlossen. Die Bieter der erfolglosen Gebote erhalten keine Benachrichtigung. Die Übergabe der Fahrzeuge erfolgt am Standort, nach Wertstellung des Gebotsbetrages. Zur Übernahme berechtigt ist nur der Bieter oder ein von ihm schriftlich bevollmächtigter Vertreter, unter Vorlage des Zuschlagsschreibens. Bei der Übernahme muss der Berechtigte seinen Personalausweis vorlegen und die Übernahmebestätigung rechtsverbindlich zeichnen.